

Beschlussvorlage
138/2023

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
28.06.2023	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen Geschäftsjahre 2024 - 2028

Beschlussvorschlag:

Beschluss ergeht nach Beratung.

Finanzielle Auswirkung: Ja Nein

Leistungsbezeichnung:	
Produktsachkonto:	
Investitionsmaßnahme/Projekt:	
Haushaltsansatz:	
Noch verfügbar:	
Bemerkungen:	

Bad Dürkheim, 22.06.2023
h Vertretung

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

Gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz (JGG) werden die Schöffen der Jugendgerichte (Jugendschöffen) auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses (JHA) für die Dauer von vier Geschäftsjahren von dem in § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vorgesehenen Ausschuss gewählt. Dieser soll eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen wählen.

Der Jugendhilfeausschuss soll eben so viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen und –hilfsschöffen benötigt werden.

Die Vorschlagsliste des Jugendhilfeausschusses gilt als Vorschlagsliste im Sinne des § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Für die Auswahl der Schöffen ist u.a. folgendes zu beachten:

a) Allgemeine Voraussetzungen

Es gelten zunächst die allgemeinen Vorschriften für das Schöffenamts nach dem GVG.

aa) Ehrenamt, das nur von Deutschen wahrgenommen werden kann (§ 32 GVG);

ab) Unfähigkeit bei bestimmten Straf- und Ermittlungsverfahren (32 GVG);

ac) Persönliche Hinderungsgründe nach § 33 GVG
(Mindestalter 25 Jahre, Höchstalter 70 Jahre, Mindestwohnzeit von 1 Jahr in der Gemeinde, körperliche und geistige Gebrechen);

ad) Berufliche Hinderungsgründe nach § 34 GVG
(Mitglieder von Bundes- und Landesregierung, Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte, Polizei- und Vollstreckungsbeamte etc., Religionsdiener etc., Personen nach achtjähriger ehrenamtlicher Richtertätigkeit);

ae) Ablehnungsgründe nach §§ 35, 77 GVG
(Personen nach vierzigjähriger ehrenamtlicher Richtertätigkeit etc., Ärzte, Apothekenleiter etc., Personen mit besonderer Belastung durch die Betreuung ihrer Familie, Fünfundsechzigjährige).

b) Besondere Voraussetzungen

Nach § 35 Abs. 2 JGG sollen die Vorgeschlagenen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Der Präsident des Landgerichts Frankenthal hat im Vollzug seiner Verfügung vom 23.03.2023 gebeten, für den Bereich der zuständigen Amtsgerichte im Landkreis Bad

Seite 3 Beschlussvorlage 138/2023

Dürkheim die erforderlichen Vorschlagslisten zu erstellen, nach der besonderen Terminplanung abzuhandeln und den jeweiligen Amtsgerichten zuzuleiten.

Unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen wurde gem. § 36 Abs. 4 GVG bestimmt, dass vom Jugendhilfeausschuss des Kreises Bad Dürkheim vorzuschlagen sind:

1. Dem Wahlausschuss beim Amtsgericht Bad Dürkheim 16 Personen, davon 8 Männer und 8 Frauen.
2. Dem Wahlausschuss beim Amtsgericht Grünstadt Personen, davon 8 Männer und 8 Frauen.
3. Dem Wahlausschuss beim Amtsgericht Neustadt 22 Personen, davon 12 Männer und 12 Frauen.

Im Rahmen einer entsprechenden Anforderung wurde von Stadt-, Gemeinde, und Verbandsgemeindeverwaltungen, teilweise im Benehmen mit den Ortsgemeinden, der Kreisverwaltung Personen entsprechend der notwendigen Anzahl bzw. teilweise mehr Bewerbungen von Frauen und Männern für die Wahl vorgeschlagen.

Es ist unschädlich mehr Personen als erforderlich zu benennen. Die Auswahl treffen die zuständigen Gerichte.

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Vorschlagslisten den Amtsgerichten vorzulegen.

Anlagen:

Vorschlagslisten

Bankverbindungen: